



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

→ **Fachabteilung  
Gesellschaft und  
Diversität**

Bearbeiter/in: Susanne Lucchesi Palli  
Tel.: Tel: +43 316 877-4909  
Fax: +43 316 877-3924  
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-286819/2015-3;      Bezug: BMBF-12.740/0001-  
ABT06GD-80.000-22/2013-11 II/2015

Graz, am 05.11.2015

Ggst.: Entwurf eines BG über den Nationalen Qualifikationsrahmen -  
NQR-Gesetz, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. September 2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Förderung der besseren Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Schaffung eines gemeinsamen nationalen Referenzsystems wird positiv gesehen und die Regelung der Zuordnung österreichischer Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen NQR begrüßt.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu § 1:

Neben den genannten Zielsetzungen „Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit“ sollte auch die Durchlässigkeit erwähnt werden.

8010 Graz • Burgring 4  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
DVR 0087122 • UID ATU37001007  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Zu § 3:

Die Unterscheidung zwischen „elementare Allgemeinbildung“ (Niveau 1), „solide Allgemeinbildung“ (Niveau 2) und „fundierte Allgemeinbildung“ (Niveau 3) ist wenig präzise, der Begriff „elementare Vorbildung“ ohne erläuternde Erklärung kaum gebräuchlich. Bei den Niveaus 6 und 7 fehlt der Verweis auf die notwendige Allgemeinbildung. § 3 Abs. 2 behandelt ausschließlich die Qualifikationen der Hochschulen, die Zuordnung aller anderer bestehender Schulen und gesetzlicher Ausbildungen fehlt.

Zu § 4:

Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen und Beiratsmitgliedern fehlen völlig. Angeregt wird, dass neben der Vertretung von Universitäten und ExpertInnen aus dem Wissenschaftsbereich auch ExpertInnen der Erwachsenenbildung und des Arbeitsmarktes (z.B. Ausbildungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation, Ausbildungen im Bereich von Produktionsschulen, Transitarbeitsmärkten oder geschützten Werkstätten, deren Aufgabe es ist, einen erfolgreichen Transfer in den ersten Arbeitsmarkt zu sichern) vertreten sind. Dadurch wird eine rein universitäre Sichtweise vermieden.

Zu § 6:

Im Bereich der Ministerien sollten die VertreterInnen näher definiert werden wie z.B. Bereiche allgemeines Schulwesen, berufliches Schulwesen oder Erwachsenenbildung. Es fällt auf, dass diese Bestimmung keine Vertretungen der Erwachsenenbildung wie KEBÖ und Ländernetzwerk Weiter.Bildung vorsieht. Daher wird angeregt, Vertretungen im NQR-Beirat aus diesen Gremien vorzusehen.

Zu § 7:

Die Letztentscheidung einer Steuerungsgruppe, in der Angehörige von Institutionen vertreten sind, die mittelbar oder unmittelbar mit künftigen AntragstellerInnen verbunden sind, wird abgelehnt.

Zu § 8:

Unter non-formalen Qualifikationen gemäß § 2 sind ausschließlich Kurse/Seminare ohne rechtlich geregelten Abschluss gemeint – das greift zu kurz.

Zu § 9:

Da die Qualitäts- und Validierungsstellen (QVS) maßgeblich den Korridor 2 – non-formale Bildung – beeinflussen werden, ist eine Mitsprache der Länder/der Erwachsenenbildung bei der Benennung dieser Stellen zu berücksichtigen. Es fällt darüber hinaus auf, dass weder die Geltungsdauer noch die Änderung von Zuordnungen geregelt sind.

Basierend auf der Zuständigkeit der Länder für die Erwachsenen-/Weiterbildung und als Vertretung der Steiermark im Ländernetzwerk Weiter.Bildung wird das Bundesministerium für Bildung und Frauen ersucht, den gemeinsamen Ländervertreter Dr. Otto Prantl, insbesondere bei der inhaltlichen Gestaltung des § 9 „Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen“, konkret zum Einrichten/zur Benennung der NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen, einzubeziehen.

Zu § 10:

Das in dieser Bestimmung angesprochene Handbuch sollte ein Pflichtprodukt sein, das Arbeits- und Verfahrensregeln beschreibt, Unterlagen anführt, die vom Antragsteller/von der Antragstellerin beizubringen sind, Fristen für Gutachten und Verfahrensdauern festlegt, etc. Das Handbuch soll von der Steuerungsgruppe und nicht von der beauftragten Koordinierungsstelle erstellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.